



## **Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht der GPC Biotech AG und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2006**

Der Vorstand hat im Lagebericht für die Gesellschaft (Seite 8 und 9) und im Konzernlagebericht (Seite 39 und 40) Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend:

Das Grundkapital der Gesellschaft von gegenwärtig EUR 35.997.623 ist eingeteilt in 35.997.623 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt gleiche Rechte, insbesondere gleiche Stimmrechte. Keinem Aktionär oder keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für weitere fünf Jahre, ist zulässig, bedarf aber eines neuen Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG vorliegt.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben, zu:

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 2 der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 1997 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 221.370 Aktien ausgegeben werden.

Aus dem bedingten Kapital III (§ 5 Abs. 3 der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Einlösung von Aktienoptionen, die auf Grund des Aktienoptionsprogramms 2000 ausgegeben wurden, ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 48.400 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4a der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2001 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 423.662 Aktien ausgegeben werden.

Aus dem bedingten Kapital V (§ 5 Abs. 4b der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2001 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausge-

gebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 10.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus dem bedingten Kapital VI (§ 5 Abs. 4c der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2002 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 415.503 Aktien ausgegeben werden.

Aus dem bedingten Kapital VII (§ 5 Abs. 4d der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2002 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 239.951 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4f der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2003 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 115.027 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4g der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2003 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 154.299 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4h der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2004 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 950.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4i der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2004 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 820.125 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4j der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2005 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 900.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4k der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2005 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 225.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4l der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines 2006 beschlossenen Wandelschuldverschreibungsprogramms ausgegebenen Wandlungsrechten ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 900.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus einem bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4m der Satzung) kann der Vorstand neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms 2006 an Berechtigte gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem bedingten Kapital können noch ca. 415.000 Aktien ausgegeben werden.

Aus dem genehmigten Kapital I/2004 (§ 5 Abs. 7 der Satzung) kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und bis zum 31. August 2009 neue Aktien zur Erfüllung der im Rahmen von 1999 und 2000 beschlossenen Aktienoptionsprogrammen gewährten Bezugsrechte sowie zur Erfüllung der an ehemalige Aktionäre der Mitotix Inc. und/oder Options- und Warrantinhaber der Mitotix Inc. gewährten Bezugsrechte ausgeben. Aus diesem genehmigten Kapital können noch ca. 1.497.823 Aktien ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 30. April 2011 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 4.300.000 Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital I/2006; § 5 Abs. 5 der Satzung). Bei der Ausgabe der Aktien kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in den Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 24. Mai 2006 zugelassen sind. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 12 der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2006, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Der Vorstand hat die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien bisher nicht genutzt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 30. April 2011 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 1.735.413 Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital II/2006; § 5 Abs. 6 der Satzung). Bei der Ausgabe der Aktien kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in den Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 24. Mai 2006 zugelassen sind. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 13 der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2006, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Der Vorstand hat die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien bisher in Höhe von EUR 1.564.587 durch Ausgabe von ebenso vielen Stückaktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung im Februar 2007 genutzt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 31. August 2009 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 7.262.937 Stückaktien auszugeben (Genehmigtes Kapital II/2004; § 5 Abs. 8 der Satzung). Bei der Ausgabe der Aktien kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in folgenden Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 31. August 2004 zugelassen sind: (i) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung und nur insoweit, wie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der gemäß Tagesordnungspunkten 5 und 8 der Hauptversammlung vom 11. Juni 2002 beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien und Teilschuldverschreibungen kein Gebrauch gemacht worden ist; (ii) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden; (iii) in Höhe von EUR 7.000.000 zum Zweck der Einführung der Aktie der Gesellschaft an einer ausländischen Wertpapierbörse oder der Erweiterung der Präsenz an ausländischen Finanzmärkten, und in diesem Zusammenhang auch zur Deckung einer den Emissionsbanken eingeräumten Mehrzuteilungsoption und (iv) um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2004. Der Vorstand hat die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien bisher in Höhe von EUR 1.737.063 durch Ausgabe von ebenso vielen Stückaktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung im März 2006 genutzt.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, bis zum 31. Mai 2010 Wandel-/ und/oder Optionsanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000 auszugeben. Dabei können Wandel-/ und/oder Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 6.000.000 gewährt werden. Die Wandel-/ und/oder Optionsrechte können aus dem Bedingten Kapital (§ 5 Abs. 4e der Satzung) bedient werden. Bei der Ausgabe von Wandel-/ und/oder Optionsanleihen kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats und nur in den Fällen ausschließen, die im Ermächtigungsbeschluss vom 8. Juni 2005 zugelassen sind. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem von der Hauptversammlung beschlossenen Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Haupt-

versammlung vom 8. Juni 2005, der auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar ist. Der Vorstand hat die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/ und/oder Optionsanleihen bisher nicht genutzt.

Die Gesellschaft war zum Bilanzstichtag nicht ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben. Eine solche Ermächtigung erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung.

Nach den Bestimmungen der jeweiligen Dienstverträge hat jedes Vorstandsmitglied im Falle eines Eigentümerwechsels („Change in Control“) mit anschließender Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anspruch auf Abfindungszahlungen in Höhe von 175 % (250 % im Falle des Vorsitzenden unseres Vorstandes) der Summe ihres jeweils höchsten Jahresgehaltes am oder nach dem Datum des Eigentümerwechsels und des Durchschnitts ihrer jeweils zuletzt vor dem Eigentümerwechsel erhaltenen zwei jährlichen Bonuszahlungen. Darüber hinaus behalten die Aktienoptionen und Wandelanleihen nach einem Eigentümerwechsel für einen Zeitraum von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Als Eigentümerwechsel in diesem Sinne gilt grundsätzlich eine Situation, in der infolge einer Übernahme, eines Tauschgeschäfts oder einer anderen Form der Übertragung ein einzelner Aktionär bzw. eine gemeinsam handelnde Aktionärsgruppe mehr als 50 % der ausstehenden Stimmrechte an der GPC Biotech AG erwirbt bzw. infolge einer Fusion oder gegenläufigen Fusion der Anteil der von den Aktionären der GPC Biotech gehaltenen ausstehenden Stimmrechte an der fusionierten Gesellschaft vor dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Transaktion 50 % nicht mehr übersteigt.

GPC Biotech hat mit einer begrenzten Anzahl von Führungskräften in Schlüsselpositionen ähnliche Vereinbarungen getroffen, nach denen diese im Falle eines Eigentümerwechsels eine einmalige Zahlung erhalten, die der Summe ihres höchsten Jahresgehaltes am oder nach dem Datum des Eigentümerwechsels und dem Durchschnitt ihrer letzten beiden jährlichen Bonuszahlungen vor diesem Datum entspricht.

Martinsried/Planegg, im April 2007

GPC Biotech AG

Der Vorstand